

EINGEGANGEN 22. April 2016

Thüringer Finanzministerium
Postfach 90 04 61 · 99107 Erfurt

Thüringer Feuer-Verband e.V.
Magdeburger Allee 4

99086 Erfurt

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Katrin Schliwa

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3611-212
Telefax +49 361 57 3611-650

k.schliwa@
tfm.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Vors.-THFV/TFM

Ihre Nachricht vom:
4. Sep. 2015

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
S 2255 B - Feuerwehrente - 21.1

Erfurt
19. April 2016

Steuerliche Behandlung der zusätzlichen Altersversorgung für ehrenamtliche Angehörige der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren (§ 14a Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz)

Gespräch mit Frau Ministerin Taubert am 7. Apr. 2016
Mein Schreiben vom 28. Okt. 2015 – Az. w.o.

Sehr geehrter Herr Oschmann,

Im Gespräch mit Frau Ministerin Taubert wurde die steuerliche Behandlung der Thüringer Feuerwehrente erörtert. Auf Grund der geänderten Einordnung der Feuerwehrentenkasse Thüringen (keine Zusatzversorgungskasse) unterliegt sie nicht mehr den sich aus § 22a EStG ergebenden Mitteilungspflichten. Der Feuerwehrentenkasse Thüringen obliegen aber die sich aus § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 Mitteilungsverordnung ergebenden Mitteilungspflichten. Die Feuerwehrentenkasse Thüringen wurde mit gesondertem Schreiben informiert.

Daneben ergeben sich aus der neuen Einordnung der Feuerwehrentenkasse Thüringen Änderungen gegenüber der im o. g. Schreiben dargestellten **steuerlichen Beurteilung**:

In der **Einzahlungsphase** ist weiterhin zwischen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (im weiteren Funktionsträger) und den anderen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zu unterscheiden. Im Regelfall erhalten nur die Funktionsträger neben den Beitragszahlungen zur Feuerwehrentenkasse Aufwandsentschädigungen, deren Höhe sich nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung richtet.

1. Ehrenamtliche Feuerwehrleute, die nicht Funktionsträger sind

Soweit für die ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren ausschließlich Beitragszahlungen zur Feuerwehrentenkasse erfolgen, führen diese mangels Überschusserzielungsabsicht nicht zu steuerlich relevanten Einkünften, da sie die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen - wenn überhaupt - nur unwesentlich übersteigen.

Thüringer
Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

www.thueringen.de

Öffnungszeiten
Mo.-Do.: 08:30 - 12:00 Uhr und
13:30 - 15:00 Uhr
Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE37 8205 0000 3004 4440 18
BIC:
HELADEFF820

2. Ehrenamtliche Feuerwehrleute, die Funktionsträger sind

Mit ihren Aufwandsentschädigungen erzielen die Funktionsträger Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, denen auch die Beitragszahlungen zur Feuerwehrrente zuzuordnen sind. Auch die Beitragszahlungen des Landes sind entsprechend zu behandeln, da bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise damit die kommunalen Aufgabenträger von den von ihnen als Arbeitgeber zu erbringenden Beiträgen durch einen Zuschuss des Landes zur Hälfte entlastet werden. Der Zuschuss wird im Wege eines abgekürzten Zahlungsweges an den Versorgungsverband geleistet. Bei den Beitragszahlungen handelt es sich um nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreie Ausgaben des Arbeitgebers.

Bei der **Auszahlung** der Feuerwehrrente ergibt sich - abhängig von der Auszahlungsart - **für alle** ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren Folgendes:

Erfolgt die Auszahlung als Abfindungsbetrag, handelt es sich um sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 Nr. 3 EStG, die unter Beachtung der Freigrenze von 256 Euro im Kalenderjahr in voller Höhe der Besteuerung unterliegen.

Bei Auszahlung als monatliche Rente handelt es sich um sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG, die ebenfalls in der vollen Höhe der Besteuerung unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Ines Heß